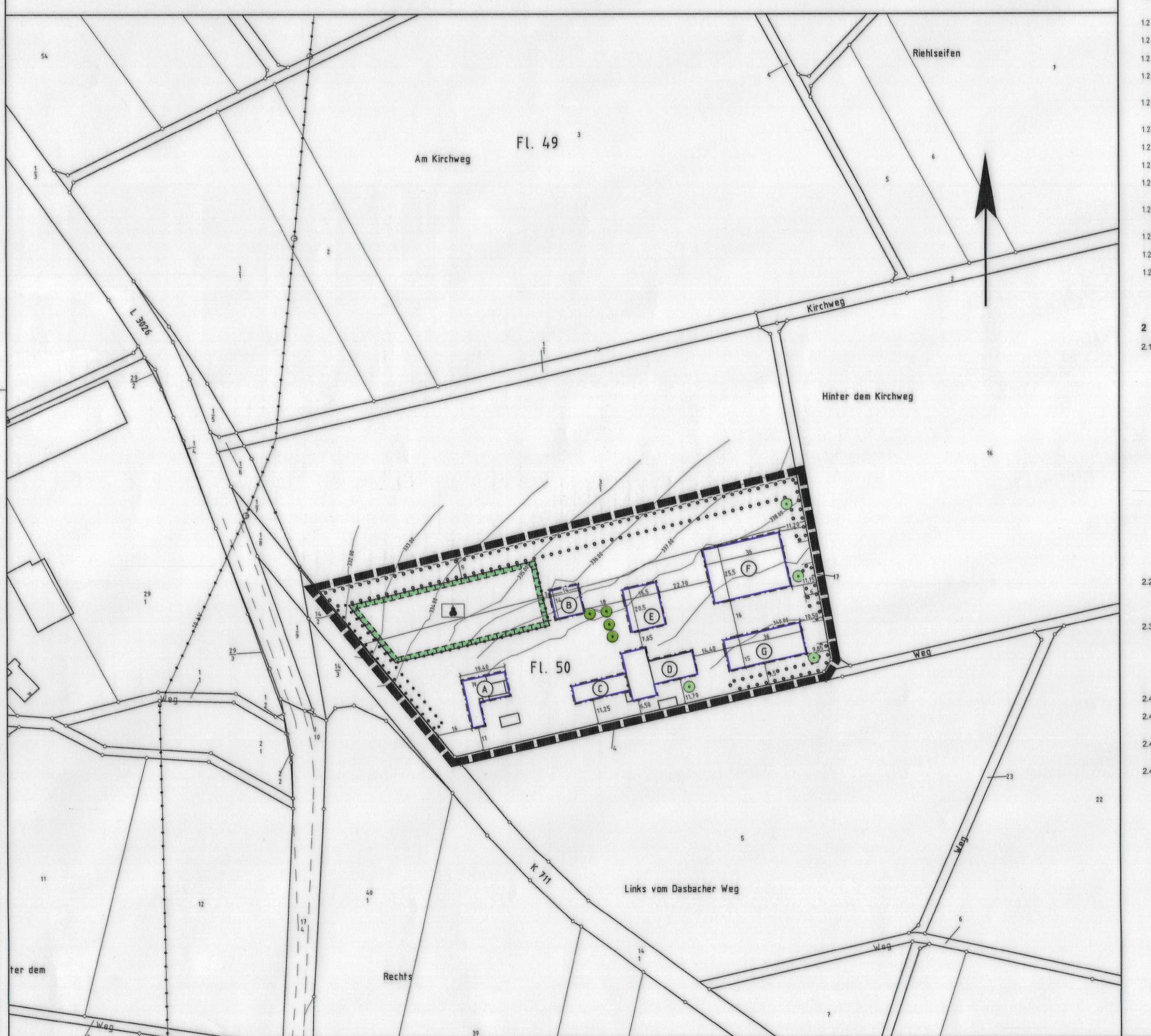
Stadt Idstein, Kernstadt Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seelbacher Straße 70"



Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Arti-

kel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2010 (GVBI. I S. 429).

Zeichenerklärung

	1.1		Katasteramtliche Darstellungen
Assessment Company	1.1.1		Flurgrenze
	1.1.2	Fl. 50	Flurnummer
	1.1.3		Polyganpunkt
www.	1.1.4	3	Flurstücksnummer
SELECTOR CHICAGOSTICS	1.1.5		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
	1.2		<u>Planzeichen</u>
-	1.2.1	epointe ha popula in cabilitante en il authora de municipale	Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
	1.2.1.1		Baugrenze
	1.2.2	generalization government and every register and another inventions	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	1.2.2.1		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo den, Natur und Landschaft; zu den Maßnahmen vgl. 2.4.2
Ti-stementario	1.2.2.1.1	6	Entwicklungsziel Streuobstwiese
	1.2.2.2	0	Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen gemäß 2.5.3
SOUTH PROPERTY OF THE PARTY OF	1.2.2.3	•	Erhalt von Baumen
	1.2.2.4	0 0 0 0	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sons- tigen Bepflanzungen gemäß 2.5.1 und 2.5.2
	1.2.2.5		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhal tung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewäss
1	123		Sonstine Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textliche Festsetzungen

2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauNVO gilt:

Zulässig sind die folgenden Nutzungen: Im Baufenster A: Schank- und Speisewirtschaft mit Außenbestuhlung und max. 1 Wohneinheit für Betriebsangehörige der Schank- und Speisewirtschaft und einer max. Firsthöhe von 5,5 m über dem natürlichen Gelände.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Im Baufenster B: Wohngebäude mit max. zwei Wohneinheiten für den Betriebsinhaber und Familieangehörige des landwirtschaftlichen Betriebs mit max. II Vollgeschossen und einer max. Firsthöhe von 9.3 m und einer max. Traufhöhe von 7,5 m über dem natürlichen Gelände.

Im Baufenster C: Ferienwohnungen mit max. I Vollgeschoss und einer max. Firsthöhe von 4,0 m über dem natürlichen Gelände und einer Gesamtgrundfläche von max. 195 qm. Im Baufenster D: Eine landwirtschaftliche Maschinen- und Lagerhalle mit einer max. Firsthöhe von

Im Baufenster E: Zwei landwirtschaftliche Lagerhallen (Folienleichthallen) mit einer Grundfläche von jewells max. 152 gm und einer max. Gebäudeoberkante von 4,0 m über dem natürlichen Gelände.

Im Baufenster F: Mutterkuhstall für insgesamt 75 Mutter- und Jungtiere mit einer Grundfläche von max. 650 qm und einer max. Firsthöhe von 9,3 m über dem natürlichen Gelände.

Im Baufenster G: Eine landwirtschaftliche Maschinenhallen mit einer Grundfläche von max. 540 qm und einer max. Firsthöhe von 9,3 m über dem natürlichen Gelände.

9,5 m über dem natürlichen Gelände und einer Grundfläche von max. 455 qm.

2.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 BauNVO gilt:

Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe/Firsthöhe) ist das natürliche Gelände, gemessen in der Mitte der hangseitigen Fassade.

2.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 4 BauNVO gilt:

Die den in Festsetzung 2.1 genannten Nutzungen zugehörige Nebenanlagen im Sinne § 14 BauN-VO sowie Stellplätze und 1 Doppelgarage mit einer Grundfläche von max. 50 qm sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Durch Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen darf eine GRZ=0,5 für das gesamte Plangebiet nicht überschritten werde.

- 2.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gilt:
- 2.4.1 PKW-Stellplätze, Rad- und Gehwege sowie Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, sofern wasserwirtschaftliche und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- 2.4.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-

2.4.2.1 Entwicklungsziel Streuobstwiese:

Im Bereich der Fläche ist unter Erhaltung und Ergänzung der vorhandenen Obstbäume eine Streu-obstwiese aus bewährten Hochstamm-Obstbäumen (v., STU 8-10) anzulegen. Zu verwenden sind hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten (bevorzugt Apfel, Birne, Süßkirsche). Die vorhandenen und die neu anzupflanzenden Bäume sind fachgerecht und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

Sortenauswahl Rote Stemrenette - Apfel Roter Boskoop - Apfel Graue französische Renette - Apfel Rheinischer Bohnapfel - Apfel Riesenboiken - Apfel Gravensteiner - Apfel Roter Trierer Weinapfel - Apfel Winterglockenapfel - Apfel Roter Herbstkalvill - Apfel Winterrambour - Apfel Kaiser Wilhelm - Apfel Schöner von Nordhausen - Apfel Jakob Lebel - Apfel Clapps Liebling - Bime Gute Graue - Birne Frühe von Trevoux - Birne

Große schwarze Knorpelkirsche - Kirsche Schneiders späte Knorpelkirsche - Kirsche

2.4.2.2 Das durch Selbstbegrünung zu entwickelnde Grünland ist als ein- bis zweischüriges Extensivgrünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zulässig: Schafbeweidung im

- 2.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gilt
- 2.5.1 Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung einer 3-reihigen Baum-Strauch-Hecke mit einer Mindestbreite von 9,0 m entsprechend dem nachfolgenden Pflanzschema entlang der nördlichen Grundstücksgrenze. Pflege-Rückschnitte sind zulässig, bedürfen jedoch der Abstimmung mit der Unteren Natur-

Reihenabstand jeweils 1,50 m Abstand in der Reihe jeweils 1,20 m

4-1-1-1-9-9-9-7-9-9-5-5-5-5-3-1-1-2-2-2 (anschließend Wiederholung der Reihenfolge) 4-1-P-9-8-8-7-7-7-6-P-5-3-3-1-2-2-8-P-8 (anschließend Wiederholung der Reihenfolge) 4-1-1-4-4-4-7-7-6-6-6-6-3-3-3-1-2-2-4-4 (anschließend Wiederholung der Reihenfolge)

Artenliste: Sträucher (80 – 100 cm Höhe): (Acer campestre) (Comus sanguinea) 3 Rainweide (Liguster vulgare) 4 Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus (Crataegus monogyna) (Viburnum opulus) 7 Hundsrose (Rosa canina) 8 Haselnuss (Corylus avellana) (Sorbus aucuparia) 9 Vogelbeere Bäume (200 - 250 cm Höhe):

P Vogelkirsche (Prunus avium) 2.5.2 Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung einer einreihigen geschlossenen Feldahornhecke (Acer campestre) entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze. Pflanzabstand in der Reihe 1,20 m.

2.5.3 Anpflanzung von 4 solitären Laubbäumen (2 x Bergahorn (Acer pseudoplatanus), 2 x Sommerlinde (Tilia platyphyllos)) gemäß Plankarte. Pflanzqualität: 3 x verpflanzte Baumschulqualität mit einer Mindesthöhe von 3,0 m. Je Baum ist eine Pflanzscheibe von 2,50 m x 2,50 m anzulegen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO gilt:

Mindestabstand zur Nachbargrenze 1,50 m.

Zur Dacheindeckung sind dunkle Farbtöne in nicht glänzenden Materialien zu verwenden. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen sind zulässig.

Nachrichtliche Übernahme

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III für die Brunnen Lohmühle 1 und 2 der Stadt Idstein. Die entsprechenden Verbote der Trinkwasserschutzgebietsverordnung vom 22. Juli 1987 sind zu beachten.

Empfehlungen

- Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen wird empfohlen.
- Die Errichtung unterirdischer Regenwasserzisternen mit einem Speichervolumen von 3 cbm pro 100 qm Dachfläche wird empfohlen.

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht 25.06.2010 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.07.2010 bis einschließlich

17.06.2010

10.11.2010 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.12.2010 bis einschließlich Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4

BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Idsteiner Zeitung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Idstein, den 25 .02 . 2011



Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in 22.03.2011 Kraft getreten am:

ldstein, den 22 03.2011



Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

